ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE ZEITZ GMBH ZUR STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG – STROMGVV GÜLTIG AB 01.10.2023

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend: Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird j\u00e4hrlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Der Abrechnungszeitraum umfasst dabei etwa 12 Monate. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Ma\u00dfgabe des \u00e5 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 2.3 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.
- 2.4 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von 3 Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- 3.1 Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
- 3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten
 - SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)

zu leisten.

5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand mindestens jedoch pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- · Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2012.

Anlage:

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV der Stadtwerke Zeitz GmbH

Anlage

<u>Preisblatt</u>

zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Zeitz GmbH

Gültig ab: **01.10.2023**

| | netto | brutto |
|---|---------|---------|
| Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV) - Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) | € 20,00 | € 23,80 |
| Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV) | | |
| - Mahnkosten pro Mahnschreiben | € 3,00 | - |
| - Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber | | |
| o je Mahnschreiben | € 28,20 | - |
| o je "vor Ort"-Einziehung | € 28,20 | - |
| Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV) | | |
| - Unterbrechung der Versorgung | € 49,00 | - |
| - Wiederherstellung der Versorgung | € 49,00 | € 58,31 |

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.